

commandirten Briefes zc. eine von den Adressaten auszustellende Empfangsbescheinigung (Rückschein, Retour-Recepisse) zu erhalten, so muß auf der Adresse der Bemerk: „gegen Rückschein“ (Retour-Recepisse) angegeben sein und der Absender sich namhaft machen. Dafür weitere Gebühr von 2 Gr. vor auszubezahlen.

Alle vorstehenden Bestimmungen über die Versendung von Drucksachen, Waarenproben und recommandirten Briefen gelten im Norddeutschen Bunde, Oesterreich, Baden, Baiern, Württemberg und Luxemburg.

Wer an seinem eigenen, oder an irgend einem andern Orte eine Auszahlung machen will, kann dies durch Post-Anweisungen, die bis 50 Thlr. zulässig sind. Zu den Post-Anweisungen werden die Cartons von den Post-Anstalten unentgeltlich verabfolgt. Ein Brief darf mit der Post-Anweisung nicht vereinigt sein. Der Thaler- oder Gulden-Betrag ist auf der Post-Anweisung in Zahlen und in Buchstaben anzugeben. Der der Post-Anweisung angefügte Coupon kann vom Absender zu schriftlichen Mittheilungen benutzt und vom Adressaten zurückbehalten werden. — Bei einer Zahlung unter und bis zu 25 Thlr. sind 2 Gr., bei einer Zahlung über 25 Thlr. bis 50 Thlr. 4 Gr., auf alle Entfernungen zu entrichten. — Die Gebühr ist vom Absender im Voraus zu entrichten, und zwar womöglich durch Postfreimarken. — Post-Anweisungen können auf Verlangen des Absenders durch die Post auch auf telegraphischem Wege bewirkt werden, wenn sich am Aufgabe- und am Bestimmungsorte eine dem öffentlichen Verkehr dienende Telegraphen-Station befindet. — Die Ausfertigung des betreffenden Telegramms liegt der Post-Anstalt des Aufgabeortes ob. Wünscht der Absender durch dieses Telegramm weitere, auf die Verfügung über das Geld bezügliche Mittheilungen zu machen, so muß er diese der Post-Anstalt am Aufgabeorte schriftlich übergeben, welche sie in das Telegramm mit aufnimmt. — Für Depeschen-Anweisungen ist vor auszubezahlen: die Post-Anweisungs-Gebühr, die Gebühr für das Telegramm, das Expres-Botenlohn für Besorgung der Depesche am Aufgabeorte vom Post-Bureau bis zur Telegraphen-Station, wenn die Telegraphen-Station sich nicht im Postgebäude befindet, und das Expres-Botenlohn für die Bestellung am Bestimmungsorte, in so fern die Anweisung nicht poste restante adressirt ist.

Diese Bestimmungen gelten in allen obengenannten Ländern, nur in Oesterreich sind keine Post-Anweisungen zulässig.

Vorschuß-Sendungen sind in allen vorgenannten Ländern, außer Oesterreich und Luxemburg, bis 50 Thlr. zulässig. Der Thaler-Betrag ist auf der Sendung in Zahlen und in Buchstaben anzugeben. — Wird eine Vorschuß-Sendung in spätestens 14 Tagen nach dem Eingange nicht eingelöst, so geht sie zurück an den, der sie absandte. Dieses gilt auch von Vorschuß-Sendungen mit dem Bemerk „poste restante“. — Die Post-Vorschuß-Gebühr beträgt: für jeden Thaler oder Theil eines Thalers $\frac{1}{2}$ Gr., im Ganzen aber, mag die Sendung noch so gering sein, nicht unter 1 Gr. — Außer dieser Gebühr wird ohne Unterschied des Gewichts folgendes Porto erhoben: bis 5 Meilen $1\frac{1}{2}$ Gr., über 5 bis 15 Meilen 2 Gr., über 15 bis 25 Meilen 3 Gr., über 25 bis 50 Meilen 4 Gr., über 50 Meilen 5 Gr. — Ist aber die Vorschuß-Sendung außerdem im Packet, so wird das Packetporto extra erhoben.

Bei gewöhnlichen Packeten darf der Begleitbrief nicht über 1 Loth schwer sein und kann entweder aus einem förmlich verschlossenen Briefe, oder aus einer bloßen Adresse bestehen, welche mindestens aus einem Viertelbogen Papier gefertigt sein muß. — Begleitbrief oder Begleit-Adresse müssen mit einem Abdrucke